

E: 5.6.2012

A: IGE/VR.

K: S, GL, WR

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben

SUISA

Frau Irène Philipp Zibold

Bellariastrasse 82

Postfach 782

8038 Zürich

Bern, 4. Juni 2012

Direktwahl +41 31 377 72 52
Ihr Zeichen

Unser Zeichen 661.3/stk
Ihre Nachricht vom 13. April 2012

Änderungen des Verteilungsreglements; Genehmigung

Sehr geehrte Frau Philipp Zibold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 13. Februar 2012 und Ihr Schreiben vom 13. April 2012. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 und ergänzender Stellungnahme vom 13. April 2012 unterbreitete die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 22. November 2011 bzw. vom 20. September 2011 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 7. Dezember 2011 bzw. vom 5. Oktober 2011 eingeladen. Die eingereichten Protokoll-Auszüge bestätigen, dass der Vorstand jeweils beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

2. Materielles

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirt-

schaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie hat bei ihrer Prüfung Rücksicht auf die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften zu nehmen (vgl. RKGE vom 20. November 1997, in: sic! 1998, 182 ff.).

2.1 Ziff. 3.3: Einstufung der Sendeprogramme der SRG (ohne Werbung) und der Privatsender (ohne Werbung)

In den Verteilungsklassen 1C / 1D (Fernsehsendungen der SRG) und 2C / 2D (Fernsehsendungen der Privatsender) senkt die SUIISA für Musik in Filmen, deren Dauer 60 Minuten übersteigt, den Faktor von 3 auf 2 und erhöht für Musik in Filmen, deren Dauer 60 Minuten pro Ausstrahlung nicht übersteigt, den Faktor von 1 auf 1.5.

Die SUIISA führt aus, dass die geltende Regelung Dokumentarfilme und andere Kurzfilme benachteilige. Deren Dauer betrage meistens weniger als 60 Minuten, die Bedeutung der Musik sei aber keinesfalls geringer als bei längeren Filmen. Die Änderungen tragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser Rechnung und werden genehmigt.

2.2 Ziff. 4.2.1: Verteilungsklassen 1A - 1D (Sendungen der SRG, ohne Werbung)

In Ziff. 4.2.1 Abs. 9 werden Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen, neu mit einem Faktor 0.2 statt 0.4 bewertet.

Im Rahmen der mit Verfügung vom 19. November 2010 genehmigten Verteilungsreglementsänderung wurde diese Gewichtung auf 0.4 gesenkt. Die SUIISA hielt bereits damals fest, dass der neue Faktor in Anbetracht des für diese Programme bei der SRG zur Verfügung stehenden Budgets zwar noch immer zu hoch sei, eine stärkere Senkung aber eine allzu sprunghafte Verringerung der Einnahmen bestimmter Rechteinhaber bewirke. Mit der nun vorliegenden, weiteren Reduktion ist die Zielvorgabe erreicht und der ertragsbezogenen Verteilung Rechnung getragen. Die Änderung wird genehmigt.

2.3 Ziff. 5.4: Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife

Die Pauschalentschädigungen der SRG aus dem Tarif A werden zu 64% den Verteilungsklassen 1C / 1D (Fernsehsendungen der SRG) und zu 36% der Verteilungsklasse 1E (Fernsehwerbesendungen der SRG) zugewiesen.

Die Neuregelung ist eine Folge der Tarifvereinheitlichung und der Aufhebung des Tarifs W. Sie orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an den bundesgerichtlichen Vorgaben im Entscheid des BGer vom 13. Mai 2008, E. 9.5, 10.5 und 10.6 "Tarif W", indem für die Aufteilung in die Verteilungsklassen 1C / 1D und 1E auf den Prozentwert des Anteils der Musikdauer an der Gesamtdauer abgestellt und dabei auch die Wechselwirkung von Programm und Werbung berücksichtigt wird. Die Änderung ist mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar und wird genehmigt.

2.4 Ziff. 1.1.3.5: Bearbeiter

Die neue Definition des "Bearbeiters" in Ziff. 1.1.3.5 Abs. 1 dient der Rechtssicherheit, indem sie sich enger an Art. 3 Abs. 1 URG orientiert: „Der Bearbeiter ist jene natürliche Person, die ein geschütztes Musikwerk unter Verwendung eines bestehenden Werkes so schafft, dass das verwendete Musikwerk in seinem individuellen Charakter erkennbar bleibt.“ Sie wird genehmigt.

3. Inkraftsetzung

Die SUIISA beantragt in ihrem Schreiben vom 13. Februar 2012, dass die geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Da diese Rückwirkung noch als zeitlich mässig zu beurteilen ist, bestehen gegen dieses Inkraftsetzungsdatum keine Einwände.

4. Gebühren

Gestützt auf seine Gebührenordnung erhebt das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 90 Zeiteinheiten aufgewendet.

Demnach wird gestützt auf Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 URG, Art. 13 Abs. 1 IGEG, Art. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen des Verteilungsreglements der SUISA werden genehmigt und treten per 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Die Gebühr von CHF 1'350.00 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen



Karin Zuppiger-Strub

Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen:

- *Einzahlungsschein*
- *Tabelle Verwaltungsaufwand*

